Vorführpflicht von Fahrzeugen aus dem Ausland

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen EG- Typengenehmigte Fahrzeuge und nicht EG- Typgenehmigte Fahrzeuge

EG- Typengenehmigte Fahrzeuge

mit CoC

Neufahrzeuge / Tageszulassungen FIN-Bestätigung durch Prüforganisation Bescheinigung des Herstellers / Frzg Händler, dass noch keine in- und ausl. Fahrzeugpapiere ausgestellt worden sind

Keine Vorführung nötig!

(alternativ Vorführung möglich)

Bei restlichen Fahrzeugen ist bei Vorsprache zu prüfen, ob das Fahrzeug in GE steht.

Vorführschein für denselben Tag oder Vorab am Vortag FIN-Bestätigung einer Prüf- oder Überwachungsorganisation wird nicht angenommen. Hier gilt § 6 Abs. 8 FZV Identität des Fahrzeugs durch die Zulassungsbehörde zu klären.

Vorführung!

ohne CoC

Neufahrzeug / Tageszulassungen

Zweitschrift der CoC vom Hersteller

FIN-Bestätigung durch Prüforganisation Bescheinigung des Herstellers / Frzg Händler, dass noch keine in- und ausl. Fahrzeugpapiere ausgestellt worden sind

Keine Vorführung nötig!

Falls keine Bestätigung oder Herstellerbescheinigung vorliegt gilt hier § 6 Abs. 8 FZV Identität des Fahrzeugs durch die Zulassungsbehörde zu klären

Vorführung!

ohne CoC

Gebraucht Fahrzeug

Zweitschrift CoC vom Hersteller oder Datenblatt einer Prüf- oder Überwachungsorganisation.

Bei EG- Typengenehmigten Fahrzeugen ist rechtlich keine Abnahme nach § 21 StVZO möglich.

Gültiger HU- Bericht

Vorführung nötig!

nicht EG-Typengenehmigt

Abnahme nach § 21 StVZO zwingend erforderlich. (wenn nicht CoC vorliegt in dem das Fahrzeug EG-Typengenehmigt ist)

Die Abnahme beinhaltet unter anderen die FIN- Bestätigung und gültige HU nach § 29 StVZO

Keine Vorführung nötig!

Beispiel Schweiz: Fahrzeug ist nicht innerhalb der EU zugelassen